



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 11. April 2024

Gesetzliche Änderungen im AsylbLG zur Bezahlkarte

Die Regierungsmehrheit hat sich am vergangenen Wochenende auf gesetzliche Änderungen im AsylbLG zur Einführung der Bezahlkarte geeinigt. Am Freitag (12.4.) sollen diese im Bundestag abschließend verabschiedet werden. Die Gesetzesänderung wird als Beschlussempfehlung des Sozialausschusses an das „Datenübermittlungsvorschriften-Anpassungsgesetz“ angehängt ([BT-Drucksache 20/11006](#), Art. 15, ab S. 79).

Hier eine Übersichtstabelle mit den Änderungen im Vergleich zum aktuellen Gesetz (inhaltlich relevante Änderungen gelb markiert) sowie anschließend die geplanten Änderungen im Fließtext, inklusive der Gesetzesbegründung (Änderungen gelb markiert).

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Anton Degenhardt,
Kirsten Eichler, Dominik Hüging
(Schatzmeister), Claudius Voigt, Verena
Wörmann, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1BB

Welche Gruppe?	Wie wird es sein?	Wie war es vorher?	Bewertung
§ 2: Analogleistungen in Wohnungen	Geld oder Bezahlkarte (Ermessen)	Geld	Verschlechterung
	wenn bestimmte Bedarfe nicht mit Bezahlkarte möglich sind: Geld		
§ 2: Analogleistungen in Gemeinschafts- unterkünften	Geld, Sachleistungen oder Bezahlkarte (Ermessen nach den örtlichen Umständen)	Geld oder Sachleistungen (Ermessen nach den örtlichen Umständen)	Theoretisch: keine Verschlechterung. Praktisch: Verschlechterung.
§ 3 Abs. 2: Grundleistungen in (Landes-) Aufnahmeein- richtungen	Notwendiger Bedarf: Sachleistungen. Kleidung als Bezahlkarte , unbare Abrechnung oder Gutschein möglich	Notwendiger Bedarf: Sachleistungen. Kleidung als unbare Abrechnung oder Gutschein möglich	keine Verschlechterung
	Notwendiger persönlicher Bedarf: Sachleistungen (soll). Bei nicht vertretbarem Aufwand: Bezahlkarten, Wertgutscheine, unbare Abrechnungen oder Geld (Ermessen)	Notwendiger persönlicher Bedarf: Sachleistungen (soll). Bei nicht vertretbarem Aufwand: Wertgutscheine, unbare Abrechnungen oder Geld (Ermessen)	Theoretisch: keine Verschlechterung. Praktisch: Verschlechterung.
§ 3 Abs. 3: Grundleistungen außerhalb von (Landes-) Aufnahme- einrichtungen	Notwendiger Bedarf: Geld, Sachleistungen Bezahlkarten, Gutscheine oder unbare Abrechnungen (Ermessen)	Notwendiger Bedarf: Vorrangig: Geld. Nur in Ausnahmefällen: unbare Abrechnungen, Gutscheine oder Sachleistungen	Verschlechterung <i>Keine Klarstellung für den Fall, dass bestimmte Bedarfe nicht mit Bezahlkarte möglich sind.</i>
	Notwendiger persönlicher Bedarf: Bezahlkarte oder Geld (Ermessen)	Notwendiger persönlicher Bedarf: Geld	Zentrale Verschlechterung.
	wenn bestimmte Bedarfe nicht mit Bezahlkarte möglich sind: Geld		
	Notwendiger persönlicher Bedarf in GUs: „Soweit wie möglich auch“ Sachleistung	Notwendiger persönlicher Bedarf in GUs: „Soweit wie möglich auch“ Sachleistung	Keine Änderung
	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Strom, Wohnungsinstandh.: Geld, Sachleistung oder Bezahlkarte	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Strom, Wohnungsinstandh.: Geld oder Sachleistung	Theoretisch: keine Verschlechterung. Praktisch: Verschlechterung.
	Unterkunft und Heizung als Direktzahlung möglich		<i>auf Antrag oder z. B. bei Mietrückständen, Sucht usw., entspr. SGB XII. Amt darf normalerweise nicht von sich aus Direktzahlung anordnen.</i>
	Wenn Strom nicht durch Bezahlkarte möglich: Geld.		<i>Diese Klarstellung gilt nicht für die Unterkunftskosten! Wie soll die Miete gezahlt werden, wenn es kein Geld gibt und die Bezahlkarte keine Überweisungen zulässt?</i>

§ 2 Abs. 2 AsylbLG

Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände. Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.

Begründung:

„Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht, ohne diese verbindlich vorzugeben. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken. Der Leistungsbehörde wird insoweit hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt. Dies ist sinnvoll, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), steht dem nicht entgegen, denn sie betrifft nicht die Form der Leistungsgewährung. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein taugliches Mittel dar, um z.B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Bestimmung der Höhe des Bargeldebetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Die Regelung ermöglicht den Leistungsbehörden auch im Rahmen der Ermessensausübung Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer der Einsatz einer Bezahlkarte im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint. Dies kann etwa der Fall sein, bei Leistungsberechtigten, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG auf ein eigenes Girokonto erhalten, sodass eine Überweisung der aufstockenden AsylbLG Leistungen auf dieses Konto zweckmäßiger erscheint als eine Erbringung per Bezahlkarte.

Der neue Satz 3 regelt, dass soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.“

§ 3 Abs. 2 AsylbLG

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem

Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von **Bezahlkarten**, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Begründung:

„Mit der Ergänzung des Absatzes 2 durch die Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.“

§ 3 Abs. 3 AsylbLG

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind **wird** vorbehaltlich des Satzes 3 **2** ~~vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren~~ **der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt.** ~~Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.~~ Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung **oder mittels Bezahlkarte** erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. **Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann abweichend von Satz 2 als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.** Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 6 **und 7** in Form von **Bezahlkarten** oder durch Geldleistungen zu decken. **Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.** In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Begründung:

„Durch die Neufassung Absatzes 3 wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.“

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt in Folge der Änderung in Satz 1. In Satz 4 ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Absatz 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen können.

Durch die Änderung in Satz 5 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Satz 6 regelt, dass soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.“

§ 3 Abs. 5

Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen an den Leistungsberechtigten oder an ein volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts erfolgen. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden. Von Satz 3 Satz 4 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Begründung:

„Durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aushändigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.“

§ 11 Abs. 2

Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden. Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie entgegen einer Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu dem Ort gewährt werden, an dem sie entsprechend der Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen haben. Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.

Begründung:

„Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte ermöglicht.“